

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand 1. November 2013

SCHIRMER IT LÖSUNGEN

Thomas Schirmer

Rotkappenweg 10

91058 Erlangen

- nachfolgend Auftragnehmer genannt –

für den **unternehmerischen Geschäftsverkehr**

§ 1 Allgemeines - Geltungsbereich

(1) Die allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Regelungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt, es sei denn, der Auftragnehmer hätte ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

(2) Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer für alle Verträge (in schriftlicher und elektronischer Form) sowie für alle Dienstleistungen.

(3) Die allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinn von § 310 Abs. 1 BGB.

§ 2 Leistungsumfang, Leistungsänderungen, Schriftform

(1) Der Auftragnehmer erbringt Leistungen für Analyse, Konzeption und Realisierung. Der Umfang der zu erbringenden Leistung ergibt sich aus der Auftragsbestätigung.

(2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Änderungsverlangen des Auftraggebers Rechnung zu tragen, sofern ihm dies im Rahmen seiner betrieblichen Kapazitäten, insbesondere hinsichtlich des Aufwandes und der Zeitplanung zumutbar ist.

(3) Soweit sich die Prüfung der Änderungsmöglichkeiten und/oder die Realisierung der gewünschten Änderungen auf die Vertragsbedingungen auswirken, insbesondere auf den Aufwand des Auftragnehmers oder den Zeitplan, vereinbaren die Parteien eine angemessene Anpassung der Vertragsbedingungen, insbesondere eine Erhöhung der Vergütung und Verschiebung der Termine. Soweit nichts anderes vereinbart ist, führt der Auftragnehmer in diesem Fall bis zur Vertragsanpassung die Arbeiten ohne Berücksichtigung der Änderungswünsche durch.

(4) Ist eine umfangreiche Prüfung des Mehraufwandes notwendig, kann der Auftragnehmer eine gesonderte Beauftragung hierzu verlangen.

(5) Alle Vereinbarungen, die zwischen dem Auftraggeber und Auftragnehmer getroffen wurden, sind schriftlich niedergelegt. Zusicherungen, Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(6) Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, die gemäß Auftragsbestätigung zu erbringende Leistung persönlich zu erbringen.

§ 3 Angebot

Unsere Angebote verstehen sich freibleibend und unverbindlich. Alle Preise gelten netto zuzüglich der zur Zeit der Rechnungsstellung geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

§ 4 Auftragserteilung

(1) Die Auftragserteilung durch den Auftraggeber muss in schriftlicher Form erfolgen. Erfolgt die Auftragserteilung per email oder Internet-Formular durch den Auftraggeber, so ist diese auch ohne Unterschrift bindend. Die Annahme durch den Auftragnehmer erfolgt durch schriftliche Auftragsbestätigung. Ein Vertrag kommt erst durch schriftliche Bestätigung des Auftragnehmers zustande.

(2) Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass alle Daten, die der Auftragnehmer im Rahmen der Geschäftsbeziehung erhält, gemäß dem Bundesdatenschutzgesetz verarbeitet und gespeichert werden.

§ 5 Vergütung, Zahlungsbedingungen, Aufrechnung

(1) Das Entgelt für die Dienste des Auftragnehmers wird nach den für die Tätigkeit aufgewendeten Zeiten berechnet (Zeithonorar) oder als Festpreis schriftlich vereinbart. Ein nach dem Grad des Erfolges oder nur im Erfolgsfall zu zahlendes Honorar ist stets ausgeschlossen. Sofern nicht anders vereinbart, hat der Auftragnehmer neben der Honorarforderung Anspruch auf Ersatz der Auslagen. Einzelheiten der Zahlungsweise sind im Vertrag geregelt.

(2) Alle Forderungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzüge fällig. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist allen Preisangaben hinzuzurechnen und in den Rechnungen gesondert auszuweisen.

(3) Einzelheiten zur Zahlungsweise sowie zur Erstattung von Spesen, Auslagen und Reisekosten sind im Auftrag schriftlich zu vereinbaren. Nach Abschluss des Auftrages erteilt der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine Abschlussrechnung, in der die Gesamtkosten detailliert und unter Absetzung erhaltener Vorschüsse und Abschlagszahlungen aufzuführen sind.

(4) Mehrere Auftraggeber (natürliche und/oder juristische Personen) haften gesamtschuldnerisch.

(5) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder entscheidungsreifen Forderungen zulässig.

(6) Vom Auftragnehmer gelieferte Arbeitsergebnisse sowie alle damit verbundenen Rechte bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des vereinbarten Preises Eigentum des Auftragnehmers.

§ 6 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer nach Kräften zu unterstützen und in seiner Betriebssphäre alle zur ordnungsgemäßen Auftragsausführung notwendigen Voraussetzungen zu schaffen; insbesondere hat er alle für die Auftragsdurchführung notwendigen oder bedeutsamen Unterlagen rechtzeitig und vollständig zur Verfügung zu stellen.

(2) Auf Verlangen des Auftragnehmers hat der Auftraggeber die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm vorgelegten Unterlagen sowie seiner Auskünfte und mündlichen Erklärungen schriftlich zu bestätigen.

(3) Unterlässt der Auftraggeber die Mitwirkung trotz Mahnung und Fristsetzung durch den Auftragnehmer, so gilt dies als "wichtiger Grund" für eine fristlose Kündigung des Vertrages durch den Auftragnehmer im Sinne von § 627 BGB. Der Auftragnehmer behält seinen Anspruch auf Ersatz der ihr durch den Verzug entstandenen Mehraufwendungen, sowie des entstandenen Schaden. Dies gilt auch, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

§ 7 Schweigepflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Betriebsgeheimnissen und von als vertraulich bezeichneten Informationen nur zur Durchführung des jeweiligen Auftrages zu verwenden und sie zeitlich unbegrenzt als vertraulich zu behandeln. Dies gilt nicht für

Daten, die dem Auftragnehmer bereits bekannt sind oder außerhalb des jeweiligen Auftrags bekannt waren oder bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist befugt, im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrags die ihm anvertrauten personenbezogenen Daten unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

§ 8 Gewährleistung

(1) Die Mängelmeldung durch den Auftraggeber muss schriftlich erfolgen. Geht in einer Frist von 14 Tagen nach Übergabe der Projektergebnisse keine schriftliche Mängelrüge ein, so gelten die abgelieferten Projektergebnisse als abgenommen.

(2) Der Auftragnehmer ist bei mangelhafter Leistung zur Nachbesserung berechtigt. Schlägt die Nachbesserung endgültig fehl, dann kann der Auftraggeber die gesetzlichen Ansprüche geltend machen. Die Nachbesserung gilt nach drei Versuchen als endgültig fehlgeschlagen.

§ 9 Haftung

(1) Bei einfacher Fahrlässigkeit ist die Haftung für mittelbare bzw. Folgeschäden, beispielsweise entgangenen Gewinn, bei der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten, deren Verletzung den Vertragszweck gefährden würde, auf den typischen vorhersehbaren Schaden begrenzt und im Übrigen ausgeschlossen. Die Haftung für Personenschäden sowie nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

(2) Schadensersatzansprüche für den Verlust gespeicherter Daten sind ausgeschlossen, wenn der Schaden bei ordnungsgemäßer Datensicherung nicht eingetreten wäre.

§ 10 Schutz des geistigen Eigentums

(1) Alle vom Auftragnehmer gefertigten Werke dürfen vom Auftragnehmer nur für eigene Zwecke verwendet werden. Die Weitergabe an Dritte durch den Auftraggeber ist ausgeschlossen.

(2) Soweit Arbeitsergebnisse urheberrechtsfähig sind, bleibt der Auftragnehmer Urheber. Der Auftraggeber erhält in diesen Fällen das nur durch Absatz 1 eingeschränkte, im Übrigen zeitlich und örtlich unbeschränkte, unwiderrufliche, ausschließliche und nicht übertragbare Nutzungsrecht an den Arbeitsergebnissen.

§ 11 Annahmeverzug

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der Leistung in Verzug, so gilt § 615 BGB. Zudem hat der Auftragnehmer gemäß § 626 BGB ein Recht zur außerordentlichen Kündigung.

§ 12 Treuepflicht

Die Parteien verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. Sie informieren sich unverzüglich wechselseitig über alle Umstände, die im Verlauf der Projektausführung auftreten und die Bearbeitung nicht nur unerheblich beeinflussen können.

§ 13 Höhere Gewalt

Ereignisse höherer Gewalt, die die Leistung wesentlich erschweren oder zeitweilig unmöglich machen, berechtigen die jeweilige Partei, die Erfüllung ihrer Leistung um die Dauer der Behinderung und eine angemessene Anlaufzeit hinaus-zuschieben. Der höheren Gewalt stehen Arbeitskampf und ähnliche Umstände gleich, soweit sie unvorhersehbar, schwerwiegend und unverschuldet sind. Die Parteien teilen sich gegenseitig unverzüglich den Eintritt solcher Umstände mit.

§ 14 Kündigung

Der Auftrag kann jederzeit vom Auftraggeber und vom Auftragnehmer gekündigt werden. In diesem Fall sind die bis zur Beendigung angefallenen Leistungen zuzüglich Nebenleistungen und evtl. Spesen zu vergüten. Eine gesonderte Vergütung infolge vorzeitiger Beendigung fällt nicht an. Anders lautende Projektvereinbarungen bedürfen der Schriftform.

§ 15 Zurückbehaltung, Aufbewahrung von Unterlagen

(1) Bis zur vollständigen Begleichung seiner Forderungen hat der Auftragnehmer an den ihm überlassenen Unterlagen ein Zurückbehaltungsrecht, dessen Ausübung aber treuwidrig ist, wenn die Zurückbehaltung dem Auftraggeber einen unverhältnismäßig hohen, bei Abwägung beider Interessen nicht zu rechtfertigenden Schaden zufügen würde. Das Zurückbehaltungsrecht gilt zudem nicht bei unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen.

(2) Nach Ausgleich seiner Ansprüche aus dem Vertrag hat der Auftragnehmer alle Unterlagen herauszugeben, die der Auftraggeber oder ein Dritter ihm aus Anlass der Auftragsausführung übergeben hat. Dies gilt nicht für den Schriftwechsel zwischen den Parteien und für einfache Abschriften bzw. Dateien der im Rahmen des Auftrags gefertigten Berichte, Organisationspläne, Zeichnungen, Aufstellungen, Berechnungen etc., sofern der Auftraggeber die Originale erhalten hat.

(3) Die Pflicht des Auftragnehmers zur Aufbewahrung der Unterlagen erlischt sechs Monate nach Zustellung der schriftlichen Aufforderung zur Abholung, im Übrigen drei Jahre, bei gem. § 12 Abs. 1 zurückgehaltenen Unterlagen fünf Jahre nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

§ 16 Salvatorische Klausel, Schlussbestimmungen

(1) Wenn eine der Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam ist oder wird, berührt das nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Unwirksame Bestimmungen werden durch solche wirksamen Regelungen ersetzt, die dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.

(2) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Auftragnehmers. Es ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden.

(3) Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen oder des Vertrages bedürfen der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein. § 2 Abs. 5 bleibt unberührt.